Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Anlage Invest-Verluste

2020

zur Körperschaftsteuererklärung

Verbleibende nicht ausgeglichene negative Einkünfte nach § 6 Absatz 8 InvStG

Zeile	Ermittlung der verbleibenden nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte	EUR
1	Verbleibende nicht ausgeglichene negative Einkünfte zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
2	Dazu: Zu übernehmende verbleibende nicht ausgeglichene negative Einkünfte bei Verschmelzung (§ 23 InvStG) (laut gesonderter Erläuterung)	37.46
3	Dazu: Negative Einkünfte des laufenden Veranlagungszeitraums (negativer Betrag laut Zeile 53 der Anlage ZVE)	
4	Zwischensumme	
5	Davon ab: Verrechnung positiver Einkünfte des laufenden Veranlagungszeitraums mit nicht ausgeglichenen negativen Einkünften (positiver Betrag laut Zeile 53 der Anlage ZVE; höchstens Betrag laut Zeile 4)	
6	Verbleibende nicht ausgeglichene negative Einkünfte zum Schluss des Veranlagungszeitraums	